

## Ein politischer Taschenspielertrick

40 Millionen jährlich spart der Staat durch die Kürzung. Das entspricht just der Summe, die der Bundesregierung dadurch entstanden ist, dass sie – ebenfalls im September 2019 – die Regelsätze für Asylbewerber\*innen nach jahrelanger Untätigkeit an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anpasste. Um dieses Nullsummenspiel zu rechtfertigen, war sich der Gesetzgeber nicht zu schade, mit an den Haaren herbeigezogenen Begründungen das Existenzminimum zu unterlaufen.

Und damit hat er zumindest vorübergehend auch Erfolg. Denn das Gesetz kippen können nur die Verfassungsrichter\*innen in Karlsruhe. Selbst wenn ein Sozialgericht die Regelung dort zeitnah nach Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 GG zur Prüfung vorlegt, können bis zu einer Entscheidung noch Jahre vergehen. Bis dahin begnügen sich einige Sozialgerichte mit einer verfassungskonformen Auslegung. Das Sozialgericht Landshut liest die Regelung so, dass die Sozialbehörde in jedem Einzelfall nachweisen muss, dass die Bewohner\*innen tatsächlich gemeinsam wirtschaften (SG Landshut, Urteil vom 14.10.2020, S 11 AY 39/20). Andere Gerichte haben die besonderen Umstände während der Corona-Pandemie zum Anlass genommen, den Leistungsberechtigten ausnahmsweise doch die höheren Leistungen nach der Bedarfsstufe 1 zuzusprechen (SG Berlin, Beschluss vom 19.5.2020, S 90 AY 57/20 ER).

Damit ist jedoch nur denjenigen geholfen, die sich an die Gerichte wenden. Denn von alleine passen die Sozialämter die Leistungen nicht an. Um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen, ist daher dringend eine Entscheidung des BVerfG erforderlich. Schon 2012 hat das BVerfG die viel zu niedrigen Leistungen nach dem AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Die Kernaussage aus der damaligen Entscheidung hat an Aktualität nicht verloren: »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«

### Literatur

*Gerloff, Volker, ASR 2/2020, 49 – Der neue Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG.*

*Gesellschaft für Freiheitsrechte: Muster für eine Richtervorlage zur  
Verfassungswidrigkeit der Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz,  
<https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg/>*

# **Pauschaler Ausschluss vom menschenwürdigen Existenzminimum**

## *Deutsches Recht vor dem EuGH*

Wenig beachtet von der deutschen Öffentlichkeit sprach der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 6. Oktober 2020 ein wichtiges Urteil zum Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger\*innen, das in der Sache durchaus zu begrüßen ist (Az. C-181/19).

Vorangegangen war eine Klage eines polnischen Arbeitnehmers gegen das Jobcenter Krefeld, die vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde. Der Arbeitnehmer lebt seit 2013 mit seinen beiden minderjährigen Töchtern in Deutschland und übte 2015 und 2016 mehrere abhängige Beschäftigungen aus, bevor er arbeitslos wurde. Deshalb bezog die Familie von 2016 bis 2017 Arbeitslosengeld und Sozialgeld. Seit 2018 war der Familienvater wieder in Vollzeit erwerbstätig. Er beantragte für das zweite Halbjahr 2017 die Weiterbewilligung der Leistungen beim zuständigen Jobcenter. Dieses lehnte ab mit der Begründung, im fraglichen Zeitraum habe er sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufgehalten und falle somit unter den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

## Ausschließlich zur Arbeitssuche?

Die sozialrechtlichen Ansprüche von Unionsbürger\*innen sind seit Jahren Gegenstand einer juristischen und politischen Debatte, die medial oft durch rassistisch aufgeladene Warnungen vor angeblichem »Sozialtourismus« befeuert wird. Während der EuGH in den 2000er Jahren noch einer auf europäische Freizügigkeit und Solidarität ausgerichteten Rechtsauffassung folgte, ist besonders seit den Urteilen Dano (2014) und Alimanovic (2015) eine deutlich restriktivere Auslegung zu beobachten, die für Unionsbürger\*innen existenzielle Konsequenzen hat. Auch Sozialgerichte hatten bis dahin häufig Leistungen bewilligt, die Jobcenter zunächst verweigert hatten.

Im Kern geht es um die Ansprüche nicht erwerbstätiger Unionsbürger\*innen auf Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums. Anders als Drittstaatsangehörige haben Unionsbürger\*innen das Recht, sich zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedsstaat aufzuhalten. Ein weiteres Aufenthaltsrecht gibt etwa die eigene (Aus-)Bildung oder die der Kinder. Der Aufenthaltszweck ist entscheidend für den rechtlichen Status: Nur bei einem Aufenthaltsrecht »allein aus dem Zweck der Arbeitssuche« greift der sozialrechtliche Leistungsausschluss.

Die häufig rassistisch aufgeladenen, regelmäßig von Politiker\*innen befeuerten Debatten ebenso wie die genannten EuGH-Urteile führten schließlich dazu, dass Leistungen immer seltener gewährt wurden bzw. erst auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden konnten. Was jedoch nichts am rechtmäßigen Aufenthalt von Unionsbürger\*innen änderte und deshalb vor allem dazu führte, dass eine ganze Gruppe von Menschen durch alle sozialrechtlichen Netze fiel, also zu Verelenden drohte. Dies wurde in der Öffentlichkeit sichtbar etwa dadurch, dass Familien gezwungen waren, in Grünanlagen zu übernachten. Denn ohne SGB-II-Anspruch besteht faktisch oft auch kein Zugang zu Obdachlosenunterkünften oder zur Essensausgabe der Tafeln. Ende 2015 intervenierte deshalb das Bundessozialgericht (Urteil v. 3.12.2015, Az. B 4 AS 44/15 R): Wenn Unionsbürger\*innen keine SGB-II-Leistungen bewilligt werden könnten, dann müsse das Existenzminimum eben über Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesichert werden.

Um diese letzte Möglichkeit auf Existenzsicherung auszuschließen, reagierte die Bundesregierung relativ zügig und legte Ende 2016 ein Gesetz vor, nach dem nicht nur

alle Unionsbürger\*innen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, grundsätzlich für fünf Jahre von sämtlichen Leistungen ausgeschlossen sind, sondern auch ehemalige Arbeitnehmer\*innen, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Bildung ihrer Kinder ableitet. Denn das ist ein weiterer, sehr häufiger Aufenthaltszweck: Wenn die Kinder in Deutschland die Schule besuchen, gibt es durchaus die Möglichkeit, das als primären Aufenthaltszweck anzusehen. Ab Ende 2016 war nun aber auch diese Gruppe pauschal von Sozialleistungen ausgeschlossen (siehe dazu Janda, Grundrechte-Report 2017, S. 17ff.).